



Gemeinde Arboldswil
Kanton Basel-Landschaft

Gemeindeverwaltung Arboldswil
Ziefnerstrasse 11
4424 Arboldswil

☎ 061/933 13 13
📠 061/933 13 15
eMail: gemeinde@arboldswil.ch
Homepage: www.arboldswil.ch

Verwaltungs- und Organisationsreglement

der Einwohnergemeinde Arboldswil

vom 12. Juni 1996

gültig ab 1. Januar 1997 (Stand: 1. Januar 2004)

Verwaltungs- und Organisationsreglement

der Einwohnergemeinde Arboldswil

vom 12. Juni 1996

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Arboldswil, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Gemeindeversammlung

§ 01 Zusätzliche Befugnisse der Gemeindeversammlung (§ 47 Absatz 2 GemG)

Der Gemeindeversammlung werden folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt:
a. Schaffung neuer Stellen.

§ 02 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§§ 55 und 57 Absatz 1 Satz 2 GemG)

¹Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung in Form der Publikation im Arboldswiler Dorfblatt an alle Haushaltungen.

²Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis beizulegen.

§ 03 Bekanntgabe der Gemeinderatsanträge (§ 56 Absatz 2 GemG)

Die Gemeinderatsanträge werden mit der Einladung zur Gemeindeversammlung schriftlich bekanntgegeben.

§ 04 Erläuterungen der Geschäfte, Unterlagen

¹Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden in der Einladung schriftlich und an der Versammlung nochmals mündlich erläutert.

²Unterlagen, die nicht an die Stimmberechtigten erteilt werden können (Pläne, detaillierte Voranschläge, Rechnungen, Reglemente, grössere Berichte und Dokumentationen etc.) sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung während den Schalterstunden auf der

Gemeindeverwaltung aufgelegt. Reglemente können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.¹

§ 05 Protokollführung
(§ 60 GemG)

¹Ueber die Verhandlungen der Gemeindeversammlung wird ein ausführliches Protokoll geführt.

²Das ausführliche Protokoll kann während den Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

³Die Gemeindeversammlung beschliesst wie das Protokoll den Stimmberechtigten vor der Genehmigung zur Kenntnis gebracht wird. Der Gemeinderat beantragt, nur die Beschlüsse vorzulesen.

§ 06 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse
(§ 82 Absatz 2 Gesetz über die politischen Rechte)

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im Arboldswiler Dorfblatt und im Internet veröffentlicht.²

B. Gemeindebehörden

§ 07 Ständige, beratende Ausschüsse und Kommissionen
(§ 104 Absatz 2 GemG)

¹Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

²Die Amtsdauer der ständigen Kommission und der beratenden Ausschüsse beträgt vier Jahre.

§ 08 Zusätzliche Befugnisse des Gemeinderates
(§ 70 GemG)

Dem Gemeinderat werden folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt:

- a. Erhöhung der Pensen von bestehenden Stellen (unter Vorbehalt von § 07 der Gemeindeordnung).
- b. Wahl des Gemeindeverwalters oder der Gemeindeverwalterin sowie der übrigen Gemeindeangestellten.
- c. aufgehoben³

§ 09 Protokollführung in den Gemeindebehörden
(§ 60 Absatz 2 GemG)

¹ Änderung vom 13. Oktober 2003

² Änderung vom 13. Oktober 2003

³ Änderung vom 13. Oktober 2003

¹In folgenden Behörden wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt:

- a. Gemeinderat

²In folgenden Behörden und Kommissionen wird das Protokoll durch ein Behördemitglied geführt:

- a. Schulrat Arboldswil/Titterten⁴
- b. Sozialhilfebehörde⁵
- c. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- d. Wahlbüro
- e. Feuerwehrkommission
- f. nichtständige Kommissionen und Ausschüsse.

C. Rechnungswesen

§ 10 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden (§ 161 Absatz 3 GemG)

Folgende Behörden und Kommissionen können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:

- a. die Schulleitung der Kreisschule Arboldswil/Titterten gemäss jährlichem Globalbudget,⁶
- b. die Feuerwehrkommission für die Anschaffung von Material ohne Fahrzeuge.

§ 11 Weitere separate Rechnungskreise (§ 165 Absatz 2 GemG)

Es bestehen keine weiteren Rechnungskreise.

D. Uebernahme von Verwaltungsaufgaben der Bürgergemeinde

§ 12 Behörden und Verwaltung der Bürgergemeinde

¹Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Einwohnergemeinde amtet auch als Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Bürgergemeinde.

²Der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin amtet zugleich als Bürgerkassier/in, der Gemeinderatsaktuar oder die Gemeinderatsaktuarin als Bürgerschreiber/in.

E. Gebühren

§ 13 Verwaltungsgebühren, Gebührenordnung (§ 152 Absatz 3 GemG)

⁴ Änderung vom 13. Oktober 2003

⁵ Änderung vom 13. Oktober 2003

⁶ Änderung vom 13. Oktober 2003

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung für die Verwaltungsgebühren und die Gebühren der übrigen Verwaltungshandlungen, welche nicht schon in den Sachreglementen festgelegt sind.

F. Bussen

§ 14 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Absatz 5 GemG)

¹Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

²Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt, und die Busse wird rechtskräftig.

³Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1 - 3 des Gemeindegesetzes statt.

G. Schlussbestimmungen

§ 15 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

¹Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

²Das Verwaltungs- und Organisationsreglement tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 1996 genehmigt.

4424 Arboldswil, 12. Juni 1996

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung
der Präsident: die Aktuarin:

sig. W. Stohler sig. S. Rudin

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Beschluss Nr. 139 vom 28. November 1996 genehmigt.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Oktober 2003 genehmigt.

4424 Arboldswil, 13. Oktober 2003

Gemeinderat Arboldswil

Sig. Rolf Neukom
Gemeindepräsident



Sig. Hans Peter Aebischer
Gemeindevorwalter

Von der Finanz- und Kirchendirektion BL mit Beschluss vom 19. März 2004 genehmigt.